

ein junger Rittmeister, der 12,750 Dukaten zu schätzen wußte, erfuhr es gar bald, und da das Hazardspiel landesgesetzlich erlaubt war, so beschloß er, die Rechtsfrage: ob Leichen im Rouge et noir gewinnen können? gründlicher untersuchen zu lassen, als in der Spielstube geschehen war. Unsere juridischen Leser werden gestehen, daß es für die Urtheilsverfasser in diesem Prozesse eine tüchtige Nuß aufzuknacken gab. In den Nußknacker der positiven Gesetzgebung ging sie gar nicht hinein, nur das Gebiß der Rechts-Philosophie konnte sie öffnen. Die Einwendung des Banquiers: „Ich spiele nicht gegen Todte,“ war ziemlich specios. Der klagende Erbe erwiderte natürlich: „Der General hat lebend sich an den Tisch und seine 50 Dukaten auf den schwarzen Fleck gesetzt. Die Spielwette war vollkommen, der Contract war abgeschlossen und der Erbe tritt in des Verstorbenen Rechte, gleichwie der Erbe eines Lotterieloses, welches nach dem Tode des Einsetzers gewinnt. Das kann höchstens vom ersten Gewinne gelten, duplicirte der verklagte Banquier von dem Gewinne der ersten 50 Dukaten. Schon zum zweiten gehörte eine neue Wette, eine neue Handlung des Einsetzens. Lebte der General, so galt das Stehenlassen des Geldes dafür, er hatte seinen Willen, die 100 Dukaten zu setzen, durch Unterlassen erklärt. Wenn er aber todt war, ja sogar, wenn er nur schlief, was ich nicht wissen konnte, da seine Augen offen waren, so blieb das Geld stehen ohne seinen Willen und es gab keine Wette. „Wenn!“ triplicirte der Kläger. „Beweise, daß er todt war oder schlief! Du hast ihn für lebend und wachend angenommen bis zum achten Gewinne. Das thu' ich auch. Erst nach dem achten Gewinne fand man ihn todt. Du hast nun zu beweisen, daß er früher und wann er gestorben ist. In der That schien hier Alles von der Frage abzuhängen, nach welchem Gewinn der Mann eingeschlafen oder gestorben war; denn die später aufgezählten Summen waren nicht gesetzt. Zu juridischer Gewißheit war darüber nicht zu gelangen und rechtsgiltige Vermuthungen ließen sich nicht begründen, weder auf den Zustand, in welchem man die Leiche gefunden hatte, noch auf die Art, wie der General bei Lebzeiten zu spielen pflegte. Zwar ließ sich allenfalls wohl darthun, daß er niemals so viel gesetzt hatte, als hier schon nach dem fünften Gewinne auf dem schwarzen Fleck gelegen hatte; aber er hatte auch niemals so viel gewonnen, als hier der vierte betrug, und in einem Spiele, wo man gern auf das Stehen der Farben (auf die sogenannten Serien) baut, eine große Summe eben gewonnenen Geldes noch einmal zu riskiren, wär' er wohl allerdings der Mann gewesen. Wie zogen sich nun die Richter aus der Sache? „Gewiß, — sagten sie, — ist der Umstand, daß der General gelebt und gewacht, als er die erste couche setzte, und daß deren gewonnener Werth auf seinen Erben gefallen, hat Beklagter selbst einräumen müssen. Wenn es nun aber ungewiß ist, ob dies auch nach dem ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften, sechsten und siebenten über Gewinn und Verlust entscheidenden Abzuge noch der Fall gewesen sei, so ist diese Ungewißheit weder des Verstorbenen, noch seines Erben, sondern lediglich des Beklagten Schuld, denn nach jedem dieser Abzüge hätte er ebenso gut, als er nach dem achten gethan, die Ungewißheit heben können. Dagegen kommt auch nicht in Betracht, daß es bei diesem Spiele üblich ist, das stehengebliebene Geld als wiederum eingesetzt zu betrachten und zu behandeln. Diese Ueblichkeit gereicht, wenn die besetzte Farbe umschlägt (intermittirt) zu des Banquiers Vortheil, und wenn er daher bloß voraussetzt, was er durch eine einfache Frage in Gewißheit setzen könnte, nämlich: ob der Gewinner Gewinn und Einsatz anderweit aufs Spiel setzen wolle, so thut er das billig auch auf seine Gefahr im Falle des Stehens der besetzten Farbe. Derowegen ist Beklagter dem Kläger die geklagten 12,750 Dukaten sammt Verzugszinsen zu bezahlen schuldig, von Rechtswegen.